

32-4354.1-1-13

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda - Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Brückenau/Volkers - Anschlussstelle (AS) Bad Brückenau/Wildflecken;

Ersatzneubau der Talbrücke Römershag (Bauwerk BW 594a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 593+640 bis 594+440

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 06.05.2020, Nr. 32-4354.1-1-13, ist der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag (Bauwerk BW 594a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 593+640 bis Bau-km 594+440 an der Bundesautobahn A 7 (Fulda – Würzburg) gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

I.

Gegenstand des Vorhabens

Die vorliegende Planung hat den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens nördlich des Brückenbauwerkes auf der Seite des Widerlagers Würzburg. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 593+640 bis Bau-km 594+440 und liegt zwischen der Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers und der Anschlussstelle Bad Brückenau/Wildflecken im Landkreis Bad Kissingen.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht wird. Der Trassenverlauf orientiert sich am Bestand.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 930 m entfallen rd. 460 m auf das Brückenbauwerk (Bau-km 612+778 bis Bau-km 613+238). Der Ersatzneubau wird im Gegensatz zum achtfeldrigen Bestandsbau nur noch fünf Brückenfelder aufweisen. Die Gesamtstützweite des Bauwerks wird von 290 m auf 322 m erhöht. Der Überbau wird als Stahlverbundquerschnitt mit Rohrfachwerk geplant. Auf dem Bauwerk wird in Fahrtrichtung Würzburg eine transparente, 2,50 m hohe Schutzwand gegen herabfallende Gegenstände errichtet, an die sich als Fahrzeugrückhaltesystem eine Betonschutzwand mit einer Höhe von ca. 1,10 m anschließt.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

1. Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Römershag (BW 594a) im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Fulda - Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle Bad Brückenau/Volkers bis Anschlussstelle Bad Brückenau/Wildflecken mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 593+640 bis Bau-km 594+440) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot-Eintragungen (Tektur vom 28.02.2020) in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen wird entschieden.
6. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
7. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

IV.

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Stadt Bad Brückenau zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zeit der laufenden Corona-Pandemie die Einsichtnahme in die Planunterlagen zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von einer telefonischen Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung abhängig gemacht werden kann. Die Einsichtnahme muss in einem gesonderten Raum stattfinden, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden darf. Die Stadt Bad Brückenau bittet um eine solche Voranmeldung unter der Telefonnummer 09741-804-0. Für die betroffenen Bürger stellt die Einsichtnahme in die Planunterlagen einen triftigen Grund für das Verlassen der eigenen Wohnung im Sinne von § 7 Abs. 2 der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Mai 2020 (3. BayIfSMV) dar. Sollten sich die diesbezüglichen Vorschriften aufgrund der Schnelligkeit des Geschehens bis zur oder während der Auslegung verändern, wird die Planfeststellungsbehörde im Rahmen von Pressemitteilungen über das weitere Vorgehen informieren.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen

Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 07.05.2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident